

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 4	30. April 2008	123. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Berneburg	61	Satzung des Förderkreises Kirche Theobaldshof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tann
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle Kassel-Trinitatiskirche (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)	61	
Vertretung der Dekaninnen und Dekane	62	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
Ordnung für den Landesbeirat für Gemeindeentwicklung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. Juli 2001	62	- Kirchengemeinden Kassel-Auferstehungskirche und Kassel-Rothenditmold
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf-Neustadt	63	Amtliche Nachrichten
		63
		65
		65

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Berneburg

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle des Kirchspiels Berneburg, Kirchenkreis Eschwege, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Kassel, den 7. April 2008

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle Kassel-Trinitatiskirche (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Kassel-Trinitatiskirche (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Stadtkirchenkreis Kassel, wird aufgehoben.

II.

Die bisherige 2., 3. und 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kassel-Trinitatiskirche wird zur 1., 2. und 3. Pfarrstelle.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Kassel, den 22. April 2008

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

Vertretung der Dekaninnen und Dekane

Nach Artikel 85 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat der Bischof die nachstehend aufgeführten zweiten geistlichen Mitglieder der Kirchenkreisvorstände als Vertreter der Dekaninnen und Dekane bestätigt:

Kirchenkreis der Eder:

Pfarrer Klemens Blum, Edertal, Ortsteil Affoldern

Kirchenkreis des Eisenbergs:

Pfarrer Andreas Bielefeldt, Twistetal, Ortsteil Berndorf

Kirchenkreis Eschwege:

Pfarrer Ralph Beyer, Wehretal, Ortsteil Oetmannshausen

Kirchenkreis Frankenberg:

Pfarrer Eva Brinke-Kriebel, Haina, Ortsteil Löhlbach

Kirchenkreis Fritzlar:

Pfarrer Gudrun Knipp, Niedenstein, Stadtteil Kirchberg

Kirchenkreis Fulda:

Pfarrer Petra Hegmann, Fulda

Kirchenkreis Gelnhausen:

Pfarrer Christoph Schilling, Wächtersbach

Kirchenkreis Hanau-Land:

Pfarrer Rainer Seitz, Langenselbold

Kirchenkreis Hersfeld:

Klinikpfarrer Volker Drewes, Bad Hersfeld

Kirchenkreis Hofgeismar:

Pfarrer Reinhard Runzheimer, Immenhausen

Kirchenkreis Homberg:

Pfarrer Susanna Petig, Felsberg, Stadtteil Gensungen

Stadtkirchenkreis Kassel:

Pfarrer Gabriele Heppe-Knoche, Kassel
Pfarrer Rolf Ortwein, Kassel

Kirchenkreis Kirchhain:

Pfarrer Helmut Golin, Kirchhain, Stadtteil Betziesdorf

Stadtkirchenkreis Marburg:

Pfarrer Frank Nolte, Marburg

Kirchenkreis Melsungen:

Pfarrer Heinz-Ulrich Schmidt-Ropertz, Körle

Kirchenkreis Rotenburg:

Pfarrer Axel Dück, Bebra, Stadtteil Solz

Kirchenkreis Schlüchtern:

Pfarrer Wolfgang Kallies, Sinntal, Ortsteil Mottgers

Kirchenkreis Witzenhausen:

Pfarrer Armin Scheerschmidt, Großalmerode, Stadtteil Laudenbach

Kirchenkreis Wolfhagen:

Pfarrer Günter Schramm, Habichtswald, Ortsteil Ehlen

Kirchenkreis Ziegenhain:

Pfarrer Hans-Dieter Schindelmann, Schwalmstadt, Stadtteil Treysa

Alterhoff
Prälatin

Landeskirchenamt Kassel, den 31. März 2008

Ordnung für den Landesbeirat für Gemeindeentwicklung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. Juli 2001

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 18. März 2008 beschlossen, die vorstehend genannte Ordnung vom 10. Juli 2001 (KABl. S. 156) aufzuheben.

Dr. S c h o l z
Oberlandeskirchenrat

**Erweiterung des Zweckverbandes
Ökumenische Diakoniestation
Stadtallendorf-Neustadt**

Landeskirchenamt Kassel, den 17. März 2008

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Speckswinkel und Erksdorf, Kirchenkreis Kirchhain, haben durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse vom 22. März und 4. Juni 2007 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), den Beitritt zu dem Zweckverband Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf-Neustadt zum 1. Januar 2008 beschlossen. Der Zweckverbandsvorstand und die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes haben dem Beitritt zugestimmt und die Änderung der Satzung beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Verbandsgesetzes hat das Landeskirchenamt den Beitritt und die nachstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Ökumenische Diakoniestation
Stadtallendorf-Neustadt**

Der Zweckverbandsvorstand und die Zweckverbandsgemeinden des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf-Neustadt haben mit Wirkung zum 1. Januar 2008 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
„Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:
Den Evangelischen Kirchengemeinden Erksdorf, Hatzbach, Neustadt, Schweinsberg, Speckswinkel, Stadtallendorf und Wolferode.“
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
„Dem Verbandsvorstand gehören acht Mitglieder an, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte berufen werden. Mindestens ein Mitglied muss ein Pfarrer/eine Pfarrerin sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin berufen.
Dem Verbandsvorstand gehören an:
Jeweils zwei Mitglieder der Kirchengemeinden Stadtallendorf und Neustadt, jeweils ein Mitglied der Kirchengemeinden Schweinsberg, Speckswinkel und Erksdorf und ein Mitglied für die Kirchengemeinden Hatzbach und Wolferode.“

**Satzung
des Förderkreises Kirche Theobaldshof
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Tann**

Landeskirchenamt Kassel, den 17. März 2008

Mit Verfügung vom 17. März 2008 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises Kirche Theobaldshof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tann genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
des Förderkreises Kirche Theobaldshof
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Tann (Rhön)**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tann (Rhön) bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes in den Ortsteilen Theobaldshof und Knottenhof wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1
Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Kirche in Tann-Theobaldshof und ihres Inventars und die Erhaltung des gesamten gottesdienstlichen Lebens einschließlich der dazugehörigen verschiedenen Dienste, insbesondere der Organisten-, Lektoren-, Küster- und Hausmeisterdienste zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen. Ihnen soll die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung bei der Gebäudeunterhaltung und

Gebäudebewirtschaftung und der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens eröffnet werden.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Tann (Rhön).

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 12 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens vier Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens zweimal vom Vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung gibt aus ihrer Mitte mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes. Sie schlägt dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vor.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Förderkreissprecher für die Dauer von drei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Mindestens ein Sprecher soll in Angelegenheiten betreffend dem geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Sprecher sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens zehn Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes oder, als dessen Stellvertretung, der/die für die Ortsteile zuständige Pfarrer/Pfarrerinnen.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen und bei Empfehlungen zur Verwendung der Fördermittel entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom dafür beauftragten Kassenmeister der Kirchengemeinde geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Fulda vom Kirchenkreisamt Fulda geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der

Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 31. März 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Kirchengemeinden Kassel-Auferstehungs-
kirche und Kassel-Rothenditmold**

Die alten Dienstsiegel der Kirchengemeinden Kassel-Auferstehungskirche und Kassel-Rothenditmold wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Philip-pus-Kirchengemeinde Kassel außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Floh, Kirchenkreis Schmalkalden
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Harle, Kirchenkreis Homberg
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Kerspenhausen, Kirchenkreis Hersfeld
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung der Aufgaben des Medienbeauftragten für den Sprengel Hersfeld.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Mengsberg, Kirchenkreis Ziegenhain
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Nesselröden, Kirchenkreis Eschwege
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von acht Wochenstunden Religionsunterricht und der Mitarbeit bei Rundfunk Meißner.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Steinatal in Trutzhain, Kirchenkreis Ziegenhain
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung der Aufgaben des Schulpfarrers an der Melancthon-Schule in Steinatal.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel,
Stadtkirchenkreis Kassel
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen **bis zum 2. Juni 2008 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Mit dem Dienst eines/einer **Medienbeauftragten im Sprengel Hersfeld** (weitergehender Auftrag der Pfarrstelle Kerspenhausen, Kirchenkreis Hersfeld) sind folgende Aufgaben verbunden, die durch eine Dienstanweisung im Einzelnen festgelegt werden:

Der/Die Medienbeauftragte soll im Rahmen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Landeskirche die mediale Präsenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Region stärken sowie den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Ebenen der Landeskirche (Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Sprengel/Landeskirche) fördern.

Dazu gehört

- die Erhebung und professionelle Aufbereitung kirchlicher Nachrichten aus Sprengel und Kirchenkreisen und ihre Weiterleitung an die Printmedien und die elektronischen Medien (Hörfunk/Fernsehen) in der Region sowie an die kirchlichen oder der Kirche verbundenen Medien (epd, Privatfunk- und Internetarbeit - medio!, „blick“,

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

„Kasseler Sonntagsblatt“) sowie an den Leiter der Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt,

- der Kontakt mit den regionalen Redaktionen und die Koordinierung gemeinsamer Projekte,
- eine enge Zusammenarbeit mit der Pröpstin, den Dekanen und Informationsbeauftragten der Kirchenkreise sowie dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche,
- die Durchführung und Organisation von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen (etwa Gemeindebriefe, Kooperation mit Journalisten, Schreiben von Pressemitteilungen und Andachten in Tageszeitungen, Internetauftritte),
- die Mitgliedschaft der Medienpfarrerkonferenz und der Konferenz der Informationsbeauftragten sowie eine regelmäßige Teilnahme an der Konferenz „ekkw-aktuell“.

Die Fachaufsicht wird vom Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind erwünscht; weitere Schulungen sind möglich.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes, Pfarrer Waldeck, (05 61) 93 78-272."

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183